

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ der Hansestadt Salzwedel

Laut § 10a Abs. 1 BauGB wird der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem B-Plan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt	Seite
1. Anlass und Zielsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans	2
2. Planinhalt	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Behandlung von Planungsalternativen im Planungsprozess	5
5. Abschluss des Planverfahrens und Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans	6

1. Anlass und Zielsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans

Anlass zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt der Hansestadt Salzwedel ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Biogasanlage für die planungsrechtliche Absicherung einer bereits seit dem Jahr 2011 bestehenden Biogasanlage.

Der vorhabenbezogene B-Plan der Hansestadt Salzwedel sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb einer bereits vorhandenen und gemäß § 35 BauGB genehmigten Biogasanlage vor. Der neue Betreiber ist kein privilegierter Betrieb nach § 35 BauGB mehr, durch diese Tatsache könnte die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und weitere betriebliche Modernisierungsmaßnahmen würden behindert werden. Insofern soll über den Bebauungsplan eine Absicherung erfolgen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ erfolgte gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des F-Plans der Hansestadt Salzwedel.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Hansestadt Salzwedel, für welche am 06.09.2023 durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel der Feststellungsbeschluss gefasst wurde, ist mit Schreiben des Altmarkkreis Salzwedel vom 18.10.2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wurden.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Hansestadt Salzwedel ist seit dem 14.11.2023 wirksam.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans soll ferner ein weiterer Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Dafür hat die Bundesregierung mit dem „Osterpaket“ am 6. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Biogasanlage wird dem Grundsatz **nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.**

2. Planinhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) soll mit seinen Festsetzungen eine Nutzung ermöglichen, welche die Zielvorstellungen verwirklichen, die **im Punkt 1.** dargelegt wurden.

Im vB-Plan wurden folgende Planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, um die angestrebte Nutzung zu erreichen:

Art der baulichen Nutzung:

Als Art der baulichen Nutzung wurde für den vB-Plan ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.

Es handelt sich um ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, welches sich von den Baugebieten gem. §§ 2-10 BauNVO wesentlich dadurch unterscheidet, dass dieses Gebiet nur dem Nutzungszweck der energetischen Nutzung von Biogas aus Biomasse dient.

Das Gebiet dient der Unterbringung von Anlagen (Vorhaben) zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist).

Die zulässigen Nutzungen umfassen damit alle für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas, zur Nutzung der erzeugten Wärme aus Biogas, zur Aufbereitung von Gärresten, zur Annahme und Lagerung der Inputstoffe und Gärreste und zum Betrieb der Biogasanlage.

Des Weiteren wurden Nebenanlagen zugelassen, die der Biogasanlage funktionell dienlich sind. Die Anlage zur Erzeugung von Biogas darf 3,0 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 2 BauNVO wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde für das sonstige Sondergebiet mit 0,7 festgesetzt.

Die maximale Gesamthöhe beträgt 18 m. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile wie Abgaskamin, Anlagen für Be- und Entlüftung und technische Aufbauten, die eine Höhe von 30 m nicht überschreiten dürfen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche:

In der Planzeichnung wurden Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO, in Form eines sog. Baufensters festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird die durch Hauptanlagen überbaubare Grundstücksfläche definiert. Die Baugrenzen im Plangebiet orientieren sich an den bestehenden baulichen Hauptanlagen.

Nebenanlagen, die den Biogasanlagen funktionell dienlich sind, sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Erschließung:

Die äußere Verkehrserschließung des Betriebsgrundstückes der Biogasanlage erfolgt über die kommunale Straße in Richtung Böddenstedt. Eine Ergänzung öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über vorhandene private Straßenverkehrsfläche. Für die verkehrstechnische Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz wurde die vorhandene Grundstückszufahrt zum Betriebsgelände der Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG als private Straßenverkehrsfläche in einer Breite von mindestens 6,00 m festgesetzt.

Grünflächen:

Zur Eingrünung des Geländes wurden private Grünflächen an den Grenzen des Plangebiets festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Im Plangebiet wurden Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a BauGB für die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 100 m² für die Errichtung eines Flex-BHKW's festgesetzt.

Die Fläche befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebiets, sie wurde in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a BauGB als Maßnahme­fläche M1 gekennzeichnet.

Ferner wurde für die Bepflanzung der unbebauten Flächen im Plangebiet ein weiteres Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Für die genehmigte und errichtete Biogasanlage wurden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. (Genehmigung NR. 112 gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage Böddenstedt vom 03.03.2011 Altmarkkreis Salzwedel; Az.: M7032006/69). Hierbei handelt es sich um eine 5,00 m breite Strauch-Baumhecke auf einer Wallanlage. Die Gehölzanpflanzungen wurden entsprechend der Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 18.09.2023 nur teilweise umgesetzt und sind aus diesem Grund zu ergänzen und zu erhalten.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft des Bestandsgebiets wurden für die vorhandene Strauch-Baumhecke ein Pflanz­erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (für die erforderliche Ergänzungspflanzung) festgesetzt. Die Fläche wurde in der Planzeichnung als Maßnahme­fläche M2 gekennzeichnet.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der B-Planung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht dokumentiert.

Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche. Hier kommt es zu einem Verlust von offenem Boden und dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotope können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

Im Bereich der bestehenden Biogasanlage sind aufgrund der vorhandenen Überbauung keine wertvollen Strukturen für Natur und Landschaft vorhanden. Aufgrund dessen, dass die Überbauung bereits existiert, es sind in diesem Bereich lediglich Modernisierungsmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorgesehen, sind zukünftig in diesem Bereich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Fazit: Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans zur Sicherung des Fortbestandes einer bereits vorhandenen Biogasanlage der Altstandort sinnvoll weitergenutzt werden kann. Mit der Festsetzung des Standortes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 11 BauNVO sind unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus wird die genehmigte Biogasanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestimmungsgemäß betrieben. Die Absicherung hierzu erfolgte über entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden für die Biogasanlage.

Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind, wie erforderliche Messungen und Prüfungen, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlage und der eingesetzten Technik, Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen, besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Behandlung von Planungsalternativen im Planungsprozess

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind zwei Beteiligungsschritte durchgeführt worden.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Vorentwurf)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 20.03.2023 bis zum 03.04.2023.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die vorgebrachten Anregungen wurden bei der Erstellung des vorliegenden B-Planentwurfs berücksichtigt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Entwurf mit Umweltbericht)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 26.07.2023 bis einschließlich 30.08.2023.

Mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde die Öffentlichkeit über folgende wesentliche umweltbezogene Informationen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und sonstige Sachgüter informiert:

1. Darstellung, wie die Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.
2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, die voraussichtlich beeinflusst werden.
3. Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung.
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen.
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ausgehend von den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf waren keine inhaltlichen Veränderungen erforderlich.

Die Standortwahl für das Baugebiet sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. vollfunktionstüchtige Biogasanlage ist vorhanden,
2. Betreiber mit Bezug zur örtlichen/regionalen Landwirtschaft,
3. im nahen Umfeld des Plangebiets ist ein Landwirtschaftsbetrieb mit baulichen Anlagen vorhanden,
4. räumliche Nähe zu den Substratanbauflächen (Energieeffizienz),
5. umweltfreundliche Verwertung von Reststoffen (Gülle),
6. Standort mit ländlicher/ landwirtschaftlicher Prägung,
7. keine neuen Wohngebiete im Wirkungsbereich des Standortes sind vorgesehen,
8. Verkehrserschließung ist gesichert,
9. Abnahme des erzeugten Stroms ist gesichert (Trafostation zur Einspeisung des Stroms in das Mittelspannungsnetz ist vorhanden),
10. Verkehrsaufkommen kann vertraglich abgewickelt werden,
11. Wärmenutzung ist vorhanden (Nahwärmenetz OL Böddenstedt, Holz Trocknung, Eigenbedarf),
12. Immissionsverträglichkeit wurde bereits gutachterlich im Zulassungsverfahren der Biogasanlage nachgewiesen.

Aufgrund dieser Faktoren ist die vorliegende Bauleitplanung an diesem Standort sinnvoll und politisch gewollt.

Aufgrund der Standortgunst der bestehenden Biogasanlage Böddenstedt und der hier vorliegenden Planungsaufgabe, diesen Standort für die Bioenergie zu sichern, kommen Standortalternativen für diese Planung nicht in Betracht.

5. Abschluss des B-Planverfahrens und Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ wurde am 29.05.2024 der Satzungsbeschluss gefasst.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ ist am 28.06.2024 in Kraft getreten.